



Amtsgericht Celle

Beschluss

Terminbestimmung

39 K 9/24

21.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 3. Juli 2026, 09:15 Uhr**, im Amtsgericht Mühlenstr. 8,
29221 Celle, Saal/Raum 144, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Celle Blatt 10317, laufende Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene 557/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Celle	25	13/3	Gebäude- und Freifläche, Lüneburger Straße	15
	Celle	25	13/13	Gebäude- und Freifläche, Lüneburger Straße	23
	Celle	25	13/22	Gebäude- und Freifläche, Lüneburger Straße 47, 49, 51	1804

verbunden mit dem Sondereigentum an der im mittleren Block II gelegenen Wohnung im
Erdgeschoss rechts mit Kellerraum (Nr. 7 des Aufteilungsplans).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 75.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung: 3 Zimmer + Küche + Bad + Loggia.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-celle.niedersachsen.de

Müller
Rechtspfleger